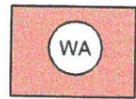


A Festsetzungen als Planzeichen und Text

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)



Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

3 WE Anzahl der Wohneinheiten maximal 3 WE pro Baurecht

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,30 Grundflächenzahl GRZ als Höchstgrenze für die Bebauung (§ 19 BauNVO)

II/III Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse, wobei das Zweite ein ausgebautes Dachgeschoss, das Dritte ein ausgebautes Untergeschoss ist.

GR 150 m² Maximal zulässige Grundfläche 150 m² pro Wohngebäude, Einzelhaus.

TH Maximal zulässige Traufwandhöhen (§ 16 Abs. 2 BauNVO), gemessen von OK Kellerrohdecke bis Schnittpunkt OK Dachfläche mit AK Außenwand.

TH 3,80 Bei Wohngebäuden mit II (I+D) Vollgeschossen max. 3,80 m;
TH 3,80/6,50 bei Wohngebäuden mit III (I+U+D) Vollgeschossen max. 3,80/6,50 m; 6,50 m sind nur an der, der Kreisstraße zugewandten Gebäudetraufe zulässig.

2.1 Höheneinbindung

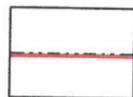
Die Höhe der Erdgeschoßfußbodenoberkante darf im Mittel auf der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseite bis maximal 0,20 m über dem zukünftigen Straßenniveau liegen.

Die Höhendifferenzen zum Fahrbahnrand bzw. zum benachbarten Grundstück müssen durch Böschungen auf dem eigenen Grundstück überwunden werden.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



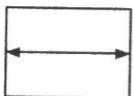
offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig



Baulinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Hauptfirstrichtung für Gebäude

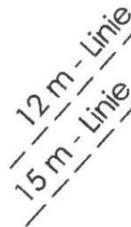
3.1 Abstandsflächen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen (nach Art. 6 BayBO) sind zu den Nachbargrundstücken oder Abgrenzungen einzuhalten.

Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB):



Sichtdreiecke (Lage außerhalb des Geltungsbereiches, übernommen aus der Radwegplanung des LKR Forchheim). Diese Sichtfelder sind von allen sichtbehindernden Bauwerken und Nutzungen freizuhalten. Bepflanzungen und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.



Abstandsflächen zur Kreisstraße von 12 und 15 m. Innerhalb der Abstandsflächen ist die Errichtung von Bauwerken unzulässig.

5. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Öffentliche Grünfläche

5.1 Minimierung der Versiegelung

Die Bodenversiegelung ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Fußwege, Stellplätze und alle befestigten privaten Flächen sind weitgehend mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau und Belägen wie Wassergebundene Decke, Betonsickerpflaster, Natursteinpflaster und Betonpflaster mit Splitt- oder Rasenfugen herzustellen. Unzulässig sind Befestigungen mit Betonbettung, in Ortbeton, Fugenverguss und Asphaltierung.

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Vorhandene Obstbäume erhalten. Abgrabungen und Auffüllungen im Wurzelbereich bezogen auf die nach Plandarstellung durch die Baumkrone bedeckte Fläche sind zu vermeiden. Unzulässig sind Abgrabungen an vorhandenen Bäumen unter 2,0 m Abstand zur Stammitte. Durch Abgrabungen oder Auffüllungen beeinträchtigte Baumwurzeln sind fachgerecht nach RAS LG 4, der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, Arbeitsausschuss Landschaftsgestaltung zu behandeln. Unzulässig sind Kronenrückschnitte über das für Obstbäume übliche Pflegeschnittmaß hinaus.



Obstbaumhochstamm anpflanzen als Pflanzbindung nach exemplarischer Pflanzliste. Die Pflanzstandorte können um +/- 3,0 m verschoben werden.

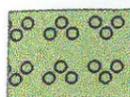


Mittel- oder großkroniger Laubbaum anpflanzen als Pflanzbindung nach exemplarischer Pflanzliste. Die Pflanzstandorte können um +/- 3,0 m verschoben werden.

6.1 Zu pflanzende Bäume ohne Standortbindung

Pflanzung von min. einem Laubbaum oder Obstbaum auf Privatgrund pro 150 m² Grundstücksfläche als Grundstücksbegrünung einschließlich der im Plan dargestellten Bäume als Pflanzbindung. Arten- und Sortenwahl entsprechend der nachfolgenden exemplarischen Pflanzliste.

Generell unzulässig sind fremdländische Nadelgehölze wie z.B. Thuja



Freiwachsende Hecken, Feldgehölze Neuanlage/Pflanzung einer freiwachsenden Hecke am Ortsrand, 2- bzw. 3-reihig im Wechsel, Reihenabstand 1,50 m, Abstand der Pflanzen

7. Einfriedung

8. Gestaltung

Dächer

Dachfor

Dachde

Kniestöc

Dachau

Solkolle

Abständ

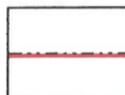
Dachau

Die Höhendifferenzen zum Fahrbahnrand bzw. zum benachbarten Grundstück müssen durch Böschungen auf dem eigenen Grundstück überwunden werden.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



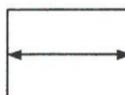
offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig



Baulinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Hauptfirstrichtung für Gebäude

3.1 Abstandsflächen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen (nach Art. 6 BayBO) sind zu den Nachbargrundstücken oder Abgrenzungen einzuhalten.

3.2 Ausnahmen (§ 31 BauGB)

Bauten, die geringfügig von der festgesetzten Bauweise abweichen (z.B. geringfügige Über- oder Unterschreitung der festgesetzten Maßzahlen oder individuell gestaltete Bauentwürfe) bzw. explizit ökologisch sinnvolle Konzeptionen berücksichtigen können als Ausnahmen zugelassen werden. Die notwendigen Abstandsflächen gemäß BayBO müssen jedoch eingehalten werden.

3.3 Geländeanpassung

Die Anlieger haben auf ihrem Grundstücken die zur Herstellung des Straßenkörpers der Kreisstraße FO 5 und des Erschließungsstiches bzw. zur Herstellung der sonstigen öffentlichen Flächen notwendigen Böschungen, Stützmauern und Betonrückenstützen zu dulden und zu unterhalten.

Oberboden ist nach DIN 18915 zur Wiederverwendung zu sichern.

Als neues natürliches Gelände wird das zukünftige Straßenniveau der Erschließungsstraße sowie das der Kreisstraße festgesetzt. Aufschüttungen müssen sich in die Eigenart der natürlichen Geländeoberfläche einfügen.

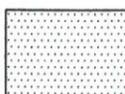
4. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Fußgängerbereich (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Verkehrsberuhigter Bereich (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Private Flächen mit Einfriedungsverbot, Errichtung von Carports unzulässig.

Pflanzung durch die Baumkrone bedeckte Fläche sind zu vermeiden. Unzulässig sind Abgrabungen an vorhandenen Bäumen unter 2,0 m Abstand zur Stammitte.

Durch Abgrabungen oder Auffüllungen beeinträchtigte Baumwurzeln sind fachgerecht nach RAS LG 4, der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, Arbeitsausschuss Landschaftsgestaltung zu behandeln. Unzulässig sind Kronenrückschnitte über das für Obstbäume übliche Pflegeschnittmaß hinaus.



Obstbaumhochstamm anpflanzen als Pflanzbindung nach exemplarischer Pflanzliste.

Die Pflanzstandorte können um +/- 3,0 m verschoben werden.

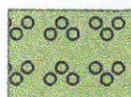


Mittel- oder großkroniger Laubbaum anpflanzen als Pflanzbindung nach exemplarischer Pflanzliste.

Die Pflanzstandorte können um +/- 3,0 m verschoben werden.

6.1 Zu pflanzende Bäume ohne Standortbindung
Pflanzung von min. einem Laubbaum oder Obstbaum auf Privatgrund pro 150 m² Grundstücksfläche als Grundstücksbegrünung einschließlich der im Plan dargestellten Bäume als Pflanzbindung. Arten- und Sortenwahl entsprechend der nachfolgenden exemplarischen Pflanzliste.

Generell unzulässig sind fremdländische Nadelgehölze wie z.B. Thuja



Freiwachsende Hecken, Feldgehölze

Neuanlage/Pflanzung einer freiwachsenden Hecke am Ortsrand, 2- bzw. 3-reihig im Wechsel, Reihenabstand 1,50 m, Abstand der Pflanzen untereinander 1,30 m, Abstand der Gehölze innerhalb einer Reihe 1,30 m, Pflanzung versetzt zueinander

Anteil der Pflanzen aus den Exemplarischen Pflanzlisten:

10 % aus der Liste "Großkronige Laubgehölze"

20 % aus der Liste "Klein- und mittelkronige Laubgehölze"

20 % Wildobstarten

50 % aus der Liste "Heckensträucher für freiwachsende Hecken"

Exemplarische Pflanzliste:

Alle in den Festsetzungen genannten Bäume und Sträucher sind an der potentiell natürlichen Vegetation orientiert, oder seit langem kultivierte Baumarten.

Großkronige Bäume

Pflanzgröße: 3 x v mit durchgehendem Leittrieb, StU min. 16 - 18 cm

Acer campestre	-	Feldahorn
Acer platanoides	-	Spitzahorn
Betula pendula	-	Birke
Fagus sylvatica	-	Buche
Fraxinus excelsior	-	Esche
Juglans regia	-	Walnuss
Populus tremula	-	Zitterpappel
Quercus robur/petraea	-	Stieleiche/ Traubeneiche
Tilia cordata	-	Winterlinde

Klein- und mittelkronige Bäume

Pflanzgröße: Hochstamm 3 x v, StU min 12 - 14 cm

Acer campestre	-	Feldahorn
Crataegus laevigata	-	Weißdorn
Prunus avium	-	Vogelkirsche
Prunus padus	-	Traubenkirsche
Rhamnus catharticus	-	Kreuzdorn
Sorbus aria	-	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Sorbus domestica	-	Speierling
Sorbus torminalis	-	Elsbeere
Salix alba	-	Silberweide als Kopfweide

Dachde

Kniestöc

Dachau

Solarkoll

Abständ

Dachau

9. Garagen, M

Garagen :

Garagen :

genehmig

Artikel 7 A

Anzahl de

Das Ergeb

Stauraum

Zusammen

Firstanschl

Müllbehäl

Nebengek

Wintergär

2,0 m über

10. Sonstige P



Fläch

Um

In d

(VD

Sich

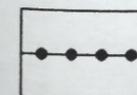
das

lärm

Es v

stüc

Sch



Abg



Gre

(§ 9

Obstbaumhochstämme

Pflanzgröße: Hochstamm 2 x v, oB min. 8 - 10 cm
Baumarten nach exemplarischer Pflanzliste des LRA Forchheim,
Untere Naturschutzbehörde. Verwendung von alten Obstsorten.

Heckensträucher für freiwachsende Hecken

Pflanzgröße: Heister, 2 x v, 100-150 cm

Amelanchier ovalis	-	Felsenbirne
Cornus mas	-	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Haselnuss
Crataegus laev./mono.	-	Weissdorn
Ligustrum vulgare	-	Liguster
Lonicera xylosteum	-	Heckenkirsche
Rosa canina	-	Hundsrose
Rosa glauca	-	Hechtrose
Rosa rubiginosa	-	Weinrose
Sambucus nigra	-	Schwarzer Hollunder
Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	-	Wasserschneeball

- 7. Einfriedungen** Zulässig sind:
Holzlattenzäune, Metallgitterzäune und Metallstabzäune, sockellos, mit senkrechter Ausrichtung, max. 1,20 m hoch sowie geschnittene und freiwachsende Hecken.
Nur an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind hinterpflanzte Maschendrahtzäune, sockellos, max. 1,20 m hoch, zulässig.

8. Gestaltung der Baukörper

Dächer der Haupt- und Nebengebäude

Dachform/Neigung: Zulässig sind Satteldächer (SD) mit Dachneigungen von 35-51°.
Dachform bei Garagen:
Satteldach, Dachneigung max. 5° Differenz zum Wohngebäude, beidseitig gleich; oder abgeschlepptes Dach. Dacheindeckung, Tore und Fassadengestaltung wie Wohngebäude. Die Gestaltung aneinander gebauter Grenzgaragen ist aufeinander abzustimmen (Anpassungspflicht). Ein Kniestock für Garagen ist nicht zulässig. Das Aufstellen von Blechgaragen ist unzulässig. Der Stauraum vor den Garagen darf zur öffentlichen Verkehrsfläche nicht eingefriedet werden.
Die maximale Länge der Garage beträgt nach BayBO 8,0 m.

Dachdeckung: Zulässig sind ziegelrote bis rotbraune Ziegel oder Dachsteine und extensive Dachbegrünung.

Kniestöcke: Kniestöcke max. bis 50 cm Höhe, gemessen von der fertigen Fußbodenoberkante bis zur Dachsparrenunterkante an der Außenwand sind zulässig.

Dachaufbauten: Dacheinschnitte sind unzulässig;
Zulässig sind:
3 Dachgauben je Dachseite mit max. 1,50 m Außenbreite;
2 Dachflächenfenster je Dachseite, Größe max. 1,00 m²;
1 Zwerchgiebel außenwandbündig, Breite max. 4,00 m;
Abstand zur Giebelwand min. 2,50 m;

Solarkollektoren und Solarzellen in der Dachfläche sind zulässig.
Abstände der Elemente min. 80 cm zu First, Dachtraufe, Ortgang, Dachaufbauten und Dachfenstern.

B Hinweise

Oberflächenwässer

Anfallendes Oberflächenwasser aus Dachflächen und Belagsflächen soll soweit es die Bodenverhältnisse ermöglichen in den Grundstücksflächen durch geeignete Rückhalte- und Versickerungsmaßnahmen wie Regenwasserzisternen, Gräben, Sickermulden, Rigolen u. a. verbleiben.

Wasserwirtschaft

Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.
Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage vor Bezug anzuschließen.
Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.
Die Bauvorhaben sind gegen Schicht- und Hangwasser abzusichern.

Landwirtschaft

Aufgrund der im Südwesten und Nordwesten angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen müssen zeitweise bewirtschaftungs-spezifische Lärm- und Geruchsbelästigungen hingenommen werden.

Archäologische Funde

Aufgefundenen Bodendenkmäler sind unverzüglich der Archäologischen Aussenstelle für Oberfranken, Schloss Seehof, 96177 Memmelsdorf, Telefon: 0951/4095 - 0, Fax: 0951/4095-30 anzuzeigen (Art. 8, Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz), sowie unverändert zu belassen (Art. 8, Abs. 2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung (Art. 7, Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz).

C. Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat des Marktes Eggolsheim hat in der Sitzung vom **26.11.2002** die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am **05.12.2002** ortsüblich bekannt gemacht.

Eine Vorgezogene Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf erfolgte vom **09.10.2002** bis **21.10.2002**.

Eine Vorgezogene Bürgerbeteiligung zum Entwurf erfolgte vom **12.12.2002** bis **20.12.2002** im Rahmen einer Auslegung.

Die Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange erfolgte nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB ab dem **17.02.2003** mit Fristsetzung zur Abgabe von Stellungnahmen zum **18.03.2003**.

Gleichzeitig wurde der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **15.04.2003** mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **02.05.2003** bis einschl. **03.06.2003** öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am **24.04.2003** ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan wurde am **25.06.2003** dem Landratsamt Forchheim, Dienststelle Ebermannstadt zur Genehmigung vorgelegt und mit Schreiben vom **01.07.2003** genehmigt.

Der Gemeinderat des Marktes Eggolsheim hat in der Sitzung vom **03.06.2003** die vorgebrachten Anregungen nach § 3 Abs. 2 geprüft, über sie entschieden und danach den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Dachform bei Garagen:
Satteldach, Dachneigung max. 5 ° Differenz zum Wohngebäude, beidseitig gleich; oder abgeschlepptes Dach. Dacheindeckung, Tore und Fassadengestaltung wie Wohngebäude. Die Gestaltung aneinander gebauter Grenzgaragen ist aufeinander abzustimmen (Anpassungspflicht). Ein Kniestock für Garagen ist nicht zulässig. Das Aufstellen von Blechgaragen ist unzulässig. Der Stauraum vor den Garagen darf zur öffentlichen Verkehrsfläche nicht eingefriedet werden.
Die maximale Länge der Garage beträgt nach BayBO 8,0 m.

Dachdeckung: Zulässig sind ziegelrote bis rotbraune Ziegel oder Dachsteine und extensive Dachbegrünung.

Kniestöcke: Kniestöcke max. bis 50 cm Höhe, gemessen von der fertigen Fußbodenoberkante bis zur Dachsparrenunterkante an der Außenwand sind zulässig.

Dachaufbauten: Dacheinschnitte sind unzulässig;
Zulässig sind:
3 Dachgauben je Dachseite mit max. 1,50 m Außenbreite;
2 Dachflächenfenster je Dachseite, Größe max. 1,00 m²;
1 Zwerchgiebel außenwandbündig, Breite max. 4,00 m;
Abstand zur Giebelwand min. 2,50 m;

Solarkollektoren und Solarzellen in der Dachfläche sind zulässig.
Abstände der Elemente min. 80 cm zu First, Dachtraufe, Ortgang, Dachaufbauten und Dachfenstern.

9. Garagen, Nebenanlagen

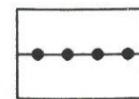
Garagen sind zulässig innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten Baufelder. Garagen und Nebengebäude nach Artikel 7 Abs. 4 BayBO dürfen genehmigungsfrei als Grenzbau errichtet werden. Die Errichtung von Carports nach Artikel 7 Abs. 4 BayBO wird genehmigungsfrei zugelassen.
Anzahl der Stellplätze min. 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit.
Das Ergebnis ist aufzurunden.
Stauraum min. 5,0 m zwischen Garage und Straßenrand.
Zusammengebaute Grenzgaragen sind profilgleich bezüglich Trauf- und Firstanschluss auszubilden.
Müllbehälterstandorte sind hinter der Einfriedung oder am Haupt- bzw. Nebengebäude zu integrieren.
Wintergärten dürfen pro Gebäude nur an einer Hausseite die Baugrenze bis max. 2,0 m überschreiten.

10. Sonstige Planzeichen



Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)

In diesem Bereich ist der Einbau von Schallschutzfenstern der Klasse 2 (VDI-Richtlinie 2719) für Fenster und Türen aus Wohnräumen von denen aus Sichtverbindung zur Straße besteht vorgeschrieben. Außerdem wird festgesetzt, dass die Grundrissplanung so zu optimieren ist, dass die Ruheräume in der lärmabgewandten Seite liegen.
Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich auf den Privatgrundstücken vorgenommene Aufschüttungen zur Errichtung einer aktiven Schallschutzmaßnahme zulässig sind.



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

C. Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat des Marktes Eggolsheim hat in der Sitzung vom 26.11.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.12.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Eine Vorgezogene Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf erfolgte vom 09.10.2002 bis 21.10.2002.

Eine Vorgezogene Bürgerbeteiligung zum Entwurf erfolgte vom 12.12.2002 bis 20.12.2002 im Rahmen einer Auslegung.

Die Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange erfolgte nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB ab dem 17.02.2003 mit Fristsetzung zur Abgabe von Stellungnahmen zum 18.03.2003.

Gleichzeitig wurde der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.04.2003 mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.05.2003 bis einschl. 03.06.2003 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 24.04.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan wurde am 25.06.2003 dem Landratsamt Forchheim, Dienststelle Ebermannstadt zur Genehmigung vorgelegt und mit Schreiben vom 01.07.2003 genehmigt.

Der Gemeinderat des Marktes Eggolsheim hat in der Sitzung vom 03.06.2003 die vorgebrachten Anregungen nach § 3 Abs. 2 geprüft, über sie entschieden und danach den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Markt Eggolsheim, den 25.06.2003

Claus Schwarzmann, 1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde am 25.09.2003 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Markt Eggolsheim, den 26.09.2003

Claus Schwarzmann, 1. Bürgermeister

(Unterschrift u. Siegel)

Markt Eggolsheim



Bebauungsplan
Lindenweg - Weigelshofen

Bauherr:

Markt Eggolsheim

Planart: Bebauungsplan

Maßstab: 1: 500

Gez.: MM/TF Jan. 2003

Geä.: KN/TF 12.02.2003

Geä.: KN/TF 15.04.2003

Plan: 1

Frieder Müller-Maatsch Landschaftsarchitekt / Stadtplaner
Marktplatz 2, 96152 Burghaslach, Tel.: 09552/920800, Fax: 920809